

Verwaltungsgericht Greifswald

Aktenzeichen

9 AR 44/08

KOPIE



Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

Stadt Neubrandenburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Loeper & Partner,
Fritz-Reuter-Str. 5, 17033 Neubrandenburg,

g e g e n

Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern,
Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin,

- Beklagter -

w e g e n

Straßen- und Wegerecht

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Greifswald

am 03. Mai 2010

durch den Vors. Richter am VG Hünecke als ersuchter Richter

beschlossen:

Das Gericht unterbreitet den Beteiligten zur Erledigung des Rechtsstreits 6 A 2172/06 nach §

106 Satz 2 VwGO folgenden

Vergleichsvorschlag:

Präambel

1. Die Beteiligten streiten darüber, ob mit der Fertigstellung der BAB Nr. 20 der parallel verlaufende Streckenabschnitt der B 96 seine bisherige Verkehrsbedeutung verloren hat und zur Landesstraße abzustufen ist (Bundesfernstraßengesetz [FStrG] § 2 Abs. 4).
2. Gegen die Abstufung hat die Stadt Klage erhoben. Die vorliegende Vereinbarung dient der Erledigung des Rechtsstreits.

§ 1 - Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Baulastübertragung der B 96 erfolgt vom Netzknoten 2445 050 (km 0.000 im Abschnitt 170) bis zur nördlichen Ortsdurchfahrtsgrenze am km 2.920 im Abschnitt 180 (nach Netz-knoten 2345 250) [im folgenden: Ortsdurchfahrt]. Der Straßenabschnitt hat eine Gesamtlänge von 3,585 km.
2. Mit Ablauf des Jahres der Fertigstellung der unter § 2 dieser Vereinbarung beschriebenen Maßnahmen, frühestens zum 31. Dezember 2015 übernimmt die Stadt innerhalb der Ortsdurchfahrt die Landesstraße Nr. 35 in ihre Baulast.

§ 2 - Eigentumsübertragung und andere Rechte

1. Mit Übergang der Straßenbaulast an der in § 1 bezeichneten Strecke geht gemäß § 6 Abs. 1 FStrG das Eigentum an der Straße und den zu ihr gehörenden Anlagen mit allen Rechten und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, ohne Entschädigung auf die Stadt über. Verbindlichkeiten der Straßenbauverwaltung, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen eingegangen wurden, sind vom Übergang auf die Stadt ausgeschlossen.
2. Zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Straßenzustandes des in die Baulast der Stadt übergehenden Straßenabschnitts führt die Straßenbauverwaltung an der in § 1 bezeichneten Strecke die nachfolgenden Baumaßnahmen auf eigene Kosten durch:
 - a) Abbruch und Entsorgung der beiden alten Brückenbauwerke (Baujahr 1959 u. Baujahr 1972), Errichtung einer Behelfsbrücke (eine Fahrspur stadtauswärts und Gehweganlage) sowie der Brückenersatzneubau über die Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG im Zuge der Demminer Straße im Abschnitt 170 von ca. km 0.070 bis km 0.470 (Friedrich-Engels-Ring bis Knotenpunkt Demminer Straße/ Kranichstraße/ Torgelower Straße). Die Baumaßnahme beinhaltet die stadtauswärts führende Richtungsfahrbahn einschließlich Rad- und Gehwege sowie Angleichungsmaßnahmen an der stadteinwärts führenden Richtungsfahrbahn. Der Ersatzneubau der Brücke mit der stadtauswärts führenden Richtungsfahrbahn wird in gleicher Länge und Höhe verschwenkt wie der vorhandene Brückenzug mit der stadteinwärts führenden Richtungsfahrbahn. Im Endzustand werden 2 Fahrbahnen stadtauswärts und 2 Fahrstreifen stadteinwärts vorhanden sein. Der Radweg ist in 2,5 m Breite gegenläufig befahrbar herzustellen.
 - b) Durchführung einer Erhaltungsmaßnahme in Form der grundhaften Erneuerung der B 96 Demminer Straße einschließlich des Verkehrsknotens Demminer Straße/ Kranichstraße/ Torgelower Straße im Abschnitt 170 von km 0.470 bis zum km 0.267 (1. BA - Bauanfang am Bauende Brückenneubau bis zum Knotenpunkt Demminer Straße/ Usedomer Straße/ Ponyweg). Die Straßenverwaltung berücksichtigt Änderungswünsche der Stadt zur Radwegeplanung, soweit die Stadt die dadurch entstehenden Mehrkosten

trägt und es dadurch nicht zu erheblichen Verzögerungen kommt.

c) Durchführung einer erforderlichen Erhaltungsmaßnahme als Erneuerung der B 96 Demminer Straße - stadtauswärts führende Fahrstreifen im Abschnitt 180 von km 0.544 bis Abschnitt 180 km 0.750 (2.BA - Ende KP Demminer Straße/ Reitbahnweg bis Anfang KP Demminer Straße/Schimmelweg). Der Umfang wird bestimmt durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten Gutachters. Das gilt auch für das Brückenbauwerk Schimmelweg (Teil-BW 244516 1 und 244516 2).

d) Sollten darüber hinaus Erhaltungsmaßnahmen gemäß der digitalen Zustandsfeststellung bis zum Stichtag gemäß § 1 Nr. 2 dieser Vereinbarung erforderlich werden, führt die Straßenbauverwaltung diese durch, ohne dass der Stichtag sich dadurch verschiebt.

Die Straßenbauverwaltung führt im Benehmen mit der Stadt die v. g. Baumaßnahmen durch. Die Baumaßnahmen werden deshalb mit der Stadt abgestimmt. Soweit die Neubau- bzw. Erhaltungsmaßnahmen auch Verkehrsanlagen in Baulast der Stadt berühren, trägt insofern die Stadt für den Neubau bzw. die Erneuerung dieser Straßenbestandteile die Kosten. Details regelt die dann im Einzelfall abzuschließende Kostenteilungsvereinbarung.

3. Es gelten die Bestimmungen des § 6 FStrG.

§ 3 - Unterlagenbereitstellung und Übergabe

1. Die Straßenbauverwaltung übergibt zum Stichtag vorhandene Unterlagen zu dem übergehenden Straßenabschnitt, Ingenieurbauwerken und dem Zubehör. Insbesondere gehören hierzu Bauwerksbücher, allgemeine Bestandsunterlagen, nach Abstimmung Archivunterlagen zu durchgeführten Baumaßnahmen sowie Genehmigungen und Gestattungen.

2. Die Stadt erhält zu durchgeführten Baumaßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung detaillierte Unterlagen. Die Straßenbauverwaltung tritt auf Anforderung der Stadt Gewährleistungsansprüche ab.

3. Die Straßenbauverwaltung wird die Straße, Ingenieurbauwerke und das Zubehör nach gemeinschaftlicher Begehung mit der Stadt körperlich übergeben, worüber eine Niederschrift zu fertigen ist.

4. Die Übersichtslagepläne Brückenbau (Anlage 1) und Straßenbau (Anlage 2) sowie die Feldkarten (Anlage 3) sind Bestandteil der Vereinbarung.

§ 4 - Abstufung

1. Mit Abschluss der Maßnahmen nach § 2 dieser Vereinbarung hat die Straßenbauverwaltung ihre Verpflichtungen nach § 6 Abs. 1a FStrG erfüllt.

2. Die Straßenbauverwaltung ändert den streitgegenständlichen Bescheid vom 06. November 2006 auf den Stichtag nach § 1 Nr. 2 dieser Vereinbarung. Die Änderung wird im Amtsblatt bekanntgegeben. Die Stadt wird gegen diese Änderung keinen Rechtsbehelf einlegen.

§ 5 - Schlussbestimmungen

1. Die kreuzungsbedingten Kosten für die bereits von der Stadt durchgeführten Maßnahmen an dem Knotenpunkt Demminer Straße/Usedomer Straße und Tunnel Heidenstraße/Johannisstraße werden durch die Vereinbarung nicht berührt und von der

Straßenbauverwaltung entsprechend der gesetzlichen Grundlagen bis zum 30. September 2010 erstattet.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berühren. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine neue Regelung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.

3. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6 - Kosten

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Hinweis:

Der Vergleich wird dadurch geschlossen, dass sämtliche Beteiligten den gerichtlichen Vergleichsvorschlag schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen. Das Verfahren wird damit ohne weitere Entscheidung des Gerichts beendet.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Hünecke